

Brachtal 18.12.2014

Preußische Gesetze kontra BGB

VERHANDLUNG Urteil im Losholzstreit zwischen Brachtal und Constantia Forst soll heute verkündet werden

BÜDINGEN/HANAU - (an). Es geht um mittelalterliche Rechte alteingesessener Brachtaler Familien auf Brennholzlieferungen aus dem Büdinger Wald: das Losholz. Seit der Insolvenz der Fürst von Ysenburgischen Forstverwaltung streitet die Gemeinde Brachtal vor Gericht dafür. Vergangene Woche war der mündliche Verhandlungstermin vor dem Landgericht Hanau. Andere Kommunen haben das schon hinter sich. Die Stadt Wächtersbach hat sich außergerichtlich mit dem jetzigen Waldbesitzer, der Constantia Forst GmbH, geeinigt und sich so ihr Losholz gesichert. Büdingen und Kefenrod siegten bereits im vergangenen Jahr vor Gericht.

Auch für die Juristen erwies sich der Fall als kompliziert, wurden dabei doch auch mittelalterliche Rezesse, das Eigentumserwerbsgesetz von 1872, das Preußische Allgemeine Landrecht und eine preußische Kabinettsverordnung in die Waagschale geworfen. Nachdem die Vertreter der Gemeinde Brachtal und der Constantia Forst GmbH noch einmal ihre Argumente vorgetragen hatten, beendete die vorsitzende Richterin Regina Edelmann den Verhandlungstermin. Das Urteil soll heute verkündet werden.

Die Geschichte reicht zurück bis zu Kaiser Barbarossa. Der baute sich im heutigen Wächtersbach ein Jagdschloss und erklärte den Büdinger Wald zum Bannforst. Später geriet der Wald als Lehen in die Hände der Herren von Ysenburg. Und da blieb er auch bis zum Konkurs der Ysenburgischen Forstverwaltung. Die Leibeigenen, die rund um den Büdinger Wald lebten, erhielten bestimmte Nutzungsrechte. Sie durften sich dort beispielsweise Bauholz holen, ihre Schweine zur Eichelmast hineintreiben oder sich das besagte Losholz zum Heizen und Kochen holen.

Die Brachtaler Losholzberechtigten und Bürgermeister Christoph Stürz waren gemeinsam nach Hanau gefahren, Constantia-Geschäftsführer Matthias Becker kam in Begleitung seines Anwalts Cord Heinrich Heinichen. Edelmann holte weit aus. Brachtal mache altrechtliche Ansprüche aus dem Wächtersbacher Stammteil des Büdinger Waldes geltend, konkret für Bürger aus Schlierbach, Neuenschmidten, Spielberg, Streitberg und der Schächtelburg. Der Wald sei im Besitz der Fürsten zu Ysenburg gewesen, 1815 sei er zu Kurhessen-Kassel und 1866 zu Preußen gekommen. Nach dem Konkurs des Ysenburgischen Forstbetriebes sei er 2006 an die Constantia Forst GmbH gegangen. Im Kaufvertrag gebe es eine Regelung, die auf „Belastungen aufgrund altrechtlicher Bestimmungen“ hinweise, so Richterin Edelmann. Sie stünden allerdings nicht im Grundbuch.

Seit dem Mittelalter hätten die Einwohner der genannten Ortschaften Rechte im Büdinger Wald gehabt, die 1885 und 1887 neu geregelt worden seien. „Der Beklagte hat diese Rechte sehenden Auges übernommen“, sagte sie. Edelmann wies aber auch auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt aus dem Jahr 2012 hin. Demnach hätten diese Rechte inzwischen ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Auch die Vertreter von Constantia Forst wiesen auf dieses Urteil hin. Die Holzrechte seien durch den gesellschaftlichen Wandel überholt und der Constantia Forst auch nicht mehr zumutbar. Nach Berechnungen der Interessengemeinschaft der Losholzberechtigten geht es in der Summe inzwischen um weit mehr als 500 000 Euro. Brachtals Anwalt Tobias Timo Dr. Weitz entgegnete: „Wenn es um dringliche Rechte geht, spielt der Bedarf keine Rolle.“

Edelmann wies darauf hin, dass nach dem OLG-Urteil für sie die „einzige und zentrale Frage“ sei, ob diese Rechte ins Grundbuch eingetragen werden mussten. Sie verwies außer auf das Bürgerliche Gesetzbuch BGB auch auf das Eigentumserwerbsgesetz von 1872, wonach dringliche Rechte ins Grundbuch einzutragen seien, wenn sie gegenüber Dritten geltend gemacht werden. Weiter gebe es die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts, die allerdings auf dem Gebiet des Kurfürstentums Hessen-Kassel nicht

gegolten hätten, also auch nicht in Brachtal.

Weitz argumentierte, dass diese Rechte zwar eintragungsfähig gewesen, aber auch ohne Eintrag wirksam seien. Er stellte außerdem infrage, ob man das Eigentumserwerbsgesetz noch geltend machen könne, denn es sei mit der Einführung des BGB aufgehoben worden. Demnach entfalle die Eintragungspflicht. Als weiteren Trumpf zog der Anwalt der Gemeinde Brachtal eine preußische Kabinettsverordnung heran, die der Historiker Christian Vogel „ausgegraben“ habe. In dieser Verordnung seien die Rezesse auch für Personen für gültig erklärt worden, die erst nach dem Vollzug der Rezesse Grundstücke erwarben.

Die Richterin zweifelte die Rechtsgültigkeit dieser Kabinettsorder an. Sie startete einen Versuch, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Doch sowohl Christoph Stürz als auch Matthias Becker hielten dies für nicht mehr möglich.

© Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG - Alle Rechte vorbehalten